

Satzung des Friedberger Schützenvereins

Stand 2005

§ 1 Name und Sitz

Der 1906 gegründete Verein führt den Namen

FRIEDBERGER SCHÜTZENVEREIN

Er wurde unter der Nummer 210 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg/Hessen eingetragen und hat seinen Sitz in Friedberg.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der FRIEDBERGER SCHÜTZENVEREIN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Verein hat insbesondere den Zweck, seine Mitglieder

- a) durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu kräftigen,
 - b) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sportes auf breiter volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenführen und sie zu tatkräftigen Bekennern der demokratischen Weltanschauung heranbilden.
Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige, körperliche und geistig sittliche Erziehung zuteil werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliederschaft

1. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder,
 - c) Jugendmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglieder des Vereins sind.
4. Die Aufnahme von Jugendmitgliedern richtet sich nach den Vorschriften des Landessportbundes Hessen e.V.

Für jugendliche Mitglieder von 14 – 18 Jahren besteht eine Jugendabteilung, für Schüler bis zu 14 Jahren eine Schülerabteilung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand, wozu eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich ist.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, wozu eine Ablehnung aus rassistischen oder religiösen Gründen nicht statthaft ist.

Die Mitgliedschaft wird erst wirksam durch die Zustellung des Sportausweises und setzt die Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages voraus.

Jugendliche müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Vormundes vorlegen und haben sich auf Anordnung des Vorstandes einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

§ 6 Beendigung einer Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalendermonats zulässig ist und spätestens zum 15. des Monats zu erfolgen hat,
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 - a) 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt,
4. durch Ausschluss (siehe § 10 Ziffer 2).

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken, soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben.
Sobald sie das 18. Lebensjahr erreicht haben, sind sie auch wählbar.
2. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzungen gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesen bestellten Organes, eines Abteilungsobmannes oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinvorstand zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt bis zur Erfüllung.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,

2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsobmänner und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
3. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden. Der Mitgliedsbeitrag versteht sich aus Jahresbeitrag und ist in einer Summe zu entrichten.

§ 10 Strafen

1. Zur Ahndung von leichteren Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Warnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldbuße.
2. Durch den Vorstand können nach der Anhörung des Ältestenrates Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand (nach Anhören des Ältestenrates).

Zu dem Ausschluss ist eine Mehrheit von fünf Siebtel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der

Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist.

Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung eines Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und ist das Mitglied verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. dem Vorstand abzugeben.

§ 11 Organe des Vereins

1. der Vorstand (§ 12),
2. der Ältestenrat (§ 13),
3. die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Oberschützenmeister,
 - f) dem 2. Schützenmeister,
 - g) dem Jugendwart.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. oder 2. Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt.
Wiederwahl ist zulässig.
Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung.
Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen.
Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.
Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen.
Die Einnahmen sind in ordentliche und außerordentliche aufzuteilen. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentlichen Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden.

Die Ausgaben sollen sich grundsätzlich im Rahmen des jeweiligen Voranschlages halten.

5. Der Vorstand soll monatlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden. Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so muss es aus dem Vorstand ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann im laufenden Geschäftsjahr kein Vorstandsamt mehr bekleiden. Eine Ersatzwahl hat binnen 4 Wochen nach dem Ausscheiden zu erfolgen. Die Bestimmung gilt auch sinngemäß bei Ausscheiden aus einem anderen Grund.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§ 13 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern, die alljährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Obmann wählen.
2. Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:
 - a) ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens drei Jahre Mitglieder des Vereins sind,
 - b) Ehrenmitglieder.
3. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und in diesem sind die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen.
4. Der Ältestenrat ist die Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegt:
 - a) die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden,
 - b) die Beratung des Vorstands in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere:

Änderung des Vereinszweckes, Ehrungen von Mitgliedern und anderen Personen, Verfahren gegen Mitglieder, Eingehen von finanziellen Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen der normalen Geschäftsführung übersteigen.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Ältestenrat in diesen Punkten vor einer Beschlussfassung anzuhören.

Dem Ältestenrat steht in diesem Fall das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

5. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.
6. Im Bedarfsfall übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.

§ 14

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberes Organ.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll im 1. Quartal einberufen werden. Die Einberufung zur Jahreshauptversammlung hat schriftlich an jedes Mitglied und durch Aushang im Vereinskasten mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte aufweisen:

- a) Jahresbericht des Vorstandes und der Obmänner der Sportarten,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Neuwahlen (Vorstand, Mitglieder des Ältestenrates, Kassenprüfer),
 - e) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen,
 - f) Bestätigung des Jugendwartes.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens drei Mitgliedern verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen.
 4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder (§ 4, Ziff. 4) sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich.

Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen.

Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

(Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern sowie zwei Ersatzmännern durch den Vorstand zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Dem Ausschuss gehört ferner der 1. Vorsitzende und in dessen Verhinderung ein anderes von ihm zu bestimmendes Vorstandsmitglied an, die allerdings im Wahlausschuss nicht stimmberechtigt sind. Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses ausdrücklich dem Schriftführer zu Protokoll zu bestätigen.)

Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Außerdem sind bei allen Mitgliederversammlungen zu Beginn aus dem Kreis der teilnehmenden Mitglieder zwei Beurkunder zu wählen, die das Protokoll ebenfalls mit zu unterschreiben haben.

§ 15 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung, sowie Überprüfung des Jahresabschlusses.

Zwischenprüfungen sind alle Monate durchzuführen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 16 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 17 Sportabteilungen

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in besonderen Abteilungen zusammengefasst.

Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter der betreffenden Sportart, der alljährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt wird, geleitet. Dem Abteilungsobmann obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

§ 18 Schützenjugend

1. Die Schützenjugend ist die Jugendorganisation des Friedberger Schützenvereins. Sie wird von der Jugend und dem Jugendwart des Vereins gebildet.
2. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung, die jedoch von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

Im Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung des Friedberger Schützenvereins arbeiten und beschließen die Organe der Schützenjugend in eigener Verantwortung.

3. Die Schützenjugend verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Haushaltsvoranschlag und Rechnungsabschluss der Schützenjugend sind jedoch nach ihrer Annahme in der Jugendversammlung in den Voranschlägen und Jahresrechnungen des Vereins der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
4. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten.
5. Beschlüsse der Organe der Schützenjugend, die gegen diese Satzung verstoßen, sind ungültig.

§ 19 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereins durch eine Mitgliederversammlung möglich.
Für den Beschluss ist eine vier Fünftel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können (nach Anhörung des Ältestenrates) durch den Vorstand mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden.
Für den Beschluss ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.
Der Vorstand kann durch Beschluss (nach Anhörung des Ältestenrates) Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind.

3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 20 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 21 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt, und die ordentliche Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmen der erschienenen Mitglieder sie beschließt, oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter zehn herabsinkt.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung der Leibesübungen gemeinnützig zu verwenden hat.

Jugendordnung des Friedberger Schützen-Vereins v. 1906 e.V.

§ 1

Name und Wesen

Die Jugend und der Jugendwart im Friedberger Schützenverein bilden die Schützenjugend des Vereins (Vereinsjugend).

§ 2

Zweck und Aufgaben

- 2.1. Die Schützenjugend will durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.
- 2.2. Die Schützenjugend will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern.

§ 3

Grundsätze

- 3.1. Die Schützenjugend übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzungen des Friedberger Schützenvereins, des Hessischen Schützenverbandes und seiner Jugendordnung sowie des Landessportbundes Hessen und seiner Jugendordnung aus.
- 3.2. Die Schützenjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- 3.3. Sie ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 4

Organe

Organe der Schützenjugend sind:

- a) die Jugendversammlung und
- b) der Jugendvorstand.

§ 5 Jugendversammlung

- 5.1. Die ordentliche Jugendversammlung wird einmal jährlich mindestens drei Wochen vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung des Friedberger Schützenvereins abgehalten.
- 5.2. Die Einladung hat schriftlich mindestens drei Wochen vorher zu erfolgen. Die Einladung muss die vorläufige Tagesordnung enthalten.
- 5.3. Die Jugendversammlung wird vom Jugendsprecher geleitet.
- 5.4. Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß nach § 5.2. erfolgt ist.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 5.5. Die Jugendversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angeregt.
- 5.6. Aufgaben der Jugendversammlung
 - 5.6.1. Genehmigung der Jahresberichte der Jugendvorstandsmitglieder
 - 5.6.2. Entlastung des Jugendvorstandes
 - 5.6.3. Wahl des Jugendwartes, des Jugendsprechers und der übrigen Mitglieder des Jugendvorstandes.
Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.
 - 5.6.4. Wahl der Kassenprüfer
 - 5.6.5. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - 5.6.5. Verabschiedung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr.
Das Geschäftsjahr läuft vom 01. 01. bis 31. 12. eines jeden Jahres.
- 5.7. Der Jugendwart hat in der Jugendversammlung nur beratende Stimme.
- 5.8. Aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder der Schützenjugend.
- 5.9. Anträge zur Jugendversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Jugendsprecher eingegangen sein.
- 5.10. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern muss der Jugendvorstand eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von höchstens drei Wochen einberufen.
- 5.11. Beschlüsse der Jugendversammlung, die gegen den Sinn und Zweck des § 3 dieser Jugendordnung verstoßen, sind ungültig.

§ 6 Jugendvorstand

- 6.1. Der Jugendvorstand besteht aus dem Jugendsprecher, seinem Vertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart und dem Jugendwart.
- 6.2. Der Jugendwart hat nur beratende Stimme.
- 6.2. Der Jugendvorstand wird von der Jugendversammlung jeweils auf ein Jahr gewählt.
- 6.3. Der Jugendvorstand wird vom Jugendsprecher nach Bedarf, mindestens jedoch alle drei Monate einmal, einberufen.
- 6.5. Aufgaben des Jugendvorstandes
 - 6.5.1. Durchführung der Beschlüsse der Jugendversammlung
 - 6.5.2. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Vorstand des Friedberger Schützenvereins.
 - 6.5.3. Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen
 - 6.5.4. Aufstellen der Jahresberichte
- 6.6. Beschlüsse des Jugendvorstandes, die gegen den Sinn und Zweck des § 3 dieser Jugendordnung verstoßen, sind ungültig.

§ 7 Mitgliedschaft

- 7.1. Mitglied der Schützenjugend können Jugendliche bis zum Alter von 20 Jahren werden. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen die schriftliche Einverständniserklärung ihrer Erziehungsberechtigten.
- 7.2. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich an die Schützenjugend gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendvorstand im Einvernehmen mit dem Vorstand des Friedberger Schützenvereins.
- 7.3. Verlust der Mitgliedschaft
 - 7.3.1. Mit der Vollendung des 21. Lebensjahres erlischt die Mitgliedschaft in der Schützenjugend. Die Mitgliedschaft im Friedberger Schützenverein besteht weiter.
 - 7.3.2. Die Mitgliedschaft in der Schützenjugend erlischt durch die schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds oder seines Erziehungsberechtigten.
 - 7.3.3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

- 8.1. a) Bei groben Verstößen gegen die Jugendordnung oder die unter § 3 genannten Punkte,
- b) bei Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
- c) bei Verstößen gegen Ordnung und Disziplin, die insbesondere die Sicherheit des Sportbetriebes gefährden, können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
- 8.1.1. Verweis unter vier Augen
- 8.1.2. Verweis vor der Schützenjugend
- 8.1.3. Ausschluss aus der Schützenjugend.
- 8.2. Verweise werden nach Beratung im Jugendvorstand vom Jugendsprecher erteilt.
Der Ausschluss kann nur nach vorhergehenden Verweisen und im Einvernehmen mit dem Vorstand des Friedberger Schützenvereins erfolgen.
Der Ausschluss wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins ausgesprochen.
- 8.3. Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht jedem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens 7 Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Vorstand des Friedberger Schützenvereins eingebracht werden, der über die Beschwerde entscheidet.

§ 9 Schriftgut

- 9.1. Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und einer Berichtesammlung sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist die Aufgabe des Schriftführers.
- 9.2. Das Mitgliederverzeichnis muss, außer den Personalangaben der Mitglieder, noch das Eintrittsdatum in die Schützenjugend und evtl. das Austrittsdatum aus der Schützenjugend enthalten und ist fortlaufend zu führen.
- 9.3. Die Berichtesammlung soll kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Schützenjugend sowie Niederschriften über alle Organversammlungen enthalten.

§ 10 Kassenwesen

10.1. Jugendkasse

Die Jugendkasse erhält einen Anteil der Mitgliedsbeiträge der jugendlichen Mitglieder des Friedberger Schützenvereins. Die Höhe des Anteils wird von der Jahreshauptversammlung des Vereins festgelegt.

Außerdem laufen alle sonstigen Einnahmen und Ausgaben der Schützenjugend über die Jugendkasse.

10.2. Die Schützenjugend entscheidet in eigener Verantwortung über die ihr zur Verfügung stehenden Mittel.

10.3. Der Jugendvorstand muss für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan erstellen, der von der Jugendversammlung genehmigt werden muss.

10.4. Die Jugendkasse ist mindestens einmal jährlich von den gewählten Kassenprüfern zu überprüfen.

Die Kassenprüfer erstatten darüber der Jugendversammlung Bericht.

§ 11 Jugendordnungsänderungen

Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung empfohlen werden. Es bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über diese Empfehlungen.